



Inhalt

• Wissenswertes.....	2
Neue Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Standardsoftware.....	2
CPV Code- Suchmaschine verfügbar	2
Onlinebefragung zum nachhaltigen Beschaffungswesen	2
STLB-Bau – Standardleistungsbuch für das Bauwesen aktualisiert.....	2
Bundeskartellamt: Entflechtungen beim Walzasphalt.....	3
Auftragsberatungsstelle unterstützt ELER-Zuwendungsempfänger	3
BDI: „Ungewöhnliches Wagnis“ wieder in Grundsätze § 97 GWB aufnehmen!	3
• Recht.....	4
Antragsbefugnis vor Vergabekammer gilt für Bietergemeinschaft nur gemeinsam.....	4
Freie Vergabe ohne Vergabeverfahren?	4
Keine Vergabesperre durch Verwaltungsakt aufgrund VOB/A möglich!	5
• International	6
Aus der EU	6
Neue Version des EU- Vergabehandbuchs PRAG für EU- Außenhilfen	6
EU-Webseite „Steuern und Zollunion“ überarbeitet	6
Synergiendialog Horizont 2020-ESIF – Erster Workshop "Neue Impulse durch innovative öffentliche Beschaffung"	7
• Aus den Bundesländern.....	7
Baden-Württemberg I: Servicestelle zum LTMG informiert	7
Baden-Württemberg II: Entwurf zum E-Government-Gesetz bittet um Beurteilung	7
Baden-Württemberg III: DB Regio AG gewinnt Ausschreibung	7
Brandenburg: Brandenburger Mindestlohnkommission empfiehlt Erhöhung des Mindestlohns auf 9 Euro	8
Schleswig-Holstein I: CDU Landtagsfraktion SH fordert die Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes	8
Schleswig-Holstein II: Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 2 VgV).....	8
Schleswig-Holstein III: Rechtsverordnung zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge ÖPV Straße/Schiene in Kraft.....	8
Schleswig-Holstein IV: Workshop „Nachhaltige Beschaffung in der Informationstechnik“ am 24.09. in Flensburg ..	9
Thüringen: Öffentliche Aufträge und allgemeine Geschäftsmöglichkeiten in der Türkei.....	9
• Veranstaltungen	9
22. September 2015: Seminar Praxis der Ausschreibungen von IT-Leistungen.....	9
Vorankündigung: 3. Vergabetag Bayern am 14. Oktober 2015 in München	9
Vorankündigung: 7. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein am 24. November 2015 in Kiel	10
Vorankündigung: 8. Vergaberechtstag Brandenburg am 02. Dezember in Potsdam	10



Wissenswertes

Neue Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Standardsoftware

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik hat auf ihrer Internetseite die neuen Einkaufsbedingungen für den Kauf und die Pflege von Standardsoftware veröffentlicht. Künftig stehen damit neue Musterverträge für die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand zur Verfügung. Die neu gefassten sogenannten "EVB-IT Überlassung Typ A" und "EVB-IT Pflege S", ersetzen gleichnamige Regelwerke aus den Jahren 2002 und 2003 (EVB-IT: "Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen"). Für diese neuen Bedingungen hatte der IT-Planungsrat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2015 eine Anwendungsempfehlung für seine Mitglieder beschlossen. Die neuen Musterverträge vermitteln einen erheblichen Sicherheitsgewinn, sie beinhalten unter anderem Vertragsklauseln, welche die Anforderungen an Vertraulichkeit und Sicherheit verschärfen und damit gewährleisten sollen, dass in der gelieferten Software keine verdeckten oder unerwünschten Funktionen enthalten sind. Über die Neuregelungen konnte Einvernehmen mit dem führenden deutschen IT-Branchenverband BITKOM hergestellt werden. Die Rahmenbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen werden seit vielen Jahren durch die öffentliche Hand fortentwickelt und mit BITKOM e.V. abgestimmt. EVB-IT Vertragsmuster sind bei Beschaffungen durch Bundesbehörden verbindlich anzuwenden und werden auch von den Ländern und Kommunen eingesetzt. Die Veröffentlichung der neuen EVB-IT finden Sie [hier](#).

CPV Code- Suchmaschine verfügbar

Die CPV-Nomenklatur schafft ein einheitliches Klassifikationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen, durch das die Referenzsysteme vereinheitlicht werden sollen, die von den öffentlichen Auftraggebern verwendet werden, um den Gegenstand des Beschaffungsauftrags zu beschreiben. Die CPV-Nomenklatur besteht aus einem Hauptteil, der den Auftragsgegenstand definiert, und einem Zusatzteil zur Ergänzung weiterer qualitativer Angaben. Der Hauptteil beruht auf einer Baumstruktur, die Codes von bis zu 9 Ziffern (einen Code aus 8 Ziffern plus eine Prüf-Ziffer) umfasst, denen eine Bezeichnung zugeordnet ist, die die Art der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen beschreibt, die den Auftragsgegenstand darstellen.

Damit geeignete Unternehmen die sie betreffenden Ausschreibungen zeitnah über SIMAP sowie die einschlägigen Veröffentlichungsplattformen finden, ist die Auswahl der richtigen und möglichst präzisen CPV-Codes notwendig, was angesichts der Struktur der CPV-Nomenklatur sowie des Umfangs von knapp 9.500 Codes nicht immer einfach ist. Hier setzt die Suchmaschine an und bietet eine erweiterte Suche nach dem richtigen CPV-Code. Weitere Informationen zur CPV-Code Suchmaschine erhalten Sie [hier](#).

Onlinebefragung zum nachhaltigen Beschaffungswesen

Das Institut für den öffentlichen Sektor e.V. hat im Zeitraum September 2014 bis Januar 2015 eine Onlinebefragung zum Thema „Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen“ durchgeführt. Dabei wurden die Beschaffungsverantwortliche in den Kommunalverwaltungen befragt. Die Befragung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Kommunen ein Umdenken eingesetzt hat und der Weg zu mehr Nachhaltigkeit in der Beschaffung eingeschlagen wurde. So gaben 90 Prozent der Kommunen an immer oder häufig Sozialstandards, 70 Prozent immer oder häufig Umweltkriterien bei ihren Beschaffungen zu berücksichtigen. Für die nächsten zwei Jahre prognostizieren die Befragten in diesem Bereich eine anhaltende Entwicklung. Die Befragungsergebnisse finden Sie [hier](#).

STLB-Bau – Standardleistungsbuch für das Bauwesen aktualisiert

Mit dem neusten Standardleistungsbuch-Bau-Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurde das Textsystem STLB-Bau überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2015-04 zur Anwendung zur Verfügung. Das STLB-Bau bietet standardisierte Beschreibungen von Bauleistungen für Ausschreibungen. In wenigen Schritten lassen sich damit vollständige, technisch stimmige Texte für ein VOB-gerechtes Leistungsverzeichnis erstellen. Das STLB-Bau wird von Arbeitskreisen des Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB), in welchen rund 700 Experten aus Wirtschaft, Spitzenverbänden und Verwaltung ihr Wissen einbringen, erarbeitet. Es wird zweimal jährlich aktualisiert. Bei Ausschreibungen der Öffentlichen Hand ist STLB-Bau seit 1998 verbindlich. Weitere Informationen zum STLB- Bau und zum Erlass finden Sie [hier](#).

Bundeskartellamt: Entflechtungen beim Walzasphalt

Das Bundeskartellamt hat einen Bericht über den Stand seiner Verfahren zur sektorweiten Beseitigung kartellrechtswidriger Unternehmensverflechtungen im Bereich Walzasphalt vorgelegt. Walzasphalt ist der mit über 90 % wichtigste Straßenbelag in Deutschland, wobei der größte Nachfrager die öffentliche Hand ist. Im Jahr 2012 hatte das Bundeskartellamt aufgrund der Erkenntnisse aus einer abgeschlossenen Sektoruntersuchung Walzasphalt Verfahren zur sektorweiten Beseitigung kartellrechtswidriger Unternehmensverflechtungen im Bereich Walzasphalt eingeleitet, da man ein deutschlandweites Netz von teilweise kartellrechtswidrigen Unternehmensverflechtungen aufgedeckt hatte. Der Bericht gibt einen Überblick zum Ziel und dem Verlauf der Entflechtungsverfahren sowie der dabei angewandten Beurteilungsmaßstäbe. Von den ursprünglich eingeleiteten 104 Entflechtungsverfahren, die Gemeinschaftsunternehmen betrafen, wurden inzwischen 96 Verfahren abgeschlossen. Mehr als die Hälfte der Verfahren betrafen Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung von mindestens zwei der vier größten Asphaltanbieter. In 71 Fällen wurden die bestehenden Unternehmensverbindungen aufgelöst, in 25 Verfahren kam es zur Einstellung, 8 Verfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden, da noch keine ausreichenden Entflechtungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Den Bericht finden Sie [hier](#).

Auftragsberatungsstelle unterstützt ELER-Zuwendungsempfänger Klippen des Vergaberechts umschiffen – mit Rat vom Vergabeprof

Von Geldern aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) profitieren in Brandenburg Private und öffentliche Hand im Rahmen zahlreicher geförderter Projekte. „Doch Vorsicht: wer Steuergelder für die Realisierung seines Investitions-vorhabens erhält, muss die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts einhalten. Das gilt nicht nur für die klassischen öffentlichen Auftraggeber, sondern auch für Private. Gerade die zuletzt Genannten tun sich mit der Anwendung der komplexen Materie schwer. Allerdings gilt hier ganz gnadenlos: wer Vergabevorschriften missachtet, muss mit dem Verlust von Fördermitteln rechnen“, so Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Theurer weiter: „Um Empfänger von ELER-Mitteln bei der anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen, stellt das Brandenburgische Landwirtschaftsministerium einen auch für rechtliche Laien verständlichen Leitfaden sowie diverse Formulare zur effizienten Abwicklung der Vergaben zur Verfügung. Die Dokumente wurden unter Einbeziehung der Expertise der Auftragsberatungsstelle erstellt und können unter www.abst-brandenburg.de und www.eler.brandenburg.de abgerufen werden. Außerdem erhalten öffentliche und private ELER - Fördermittelpfänger von der Auftragsberatungsstelle kostenfrei persönliche Auskunft zu ihren konkreten Vergabevorhaben“. Begünstigte sollten von Beginn an nicht nur das „Hereinholen“ der Gelder vom Fördermittelgeber im Auge haben, sondern auch das „richtige Geldausgeben“, wenn sie ihr Projekt zum Erfolg führen wollten, so Theurer abschließend.

Pressemitteilung der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

BDI: „Ungewöhnliches Wagnis“ wieder in Grundsätze § 97 GWB aufnehmen!

Der BDI hat umfangreich zur Modernisierung des deutschen Vergaberechts Stellung genommen. U.a. fordert er, dass die 2009 in der VOL/A gestrichene Vorgabe „kein ungewöhnlichen Wagnis in der Leistungsbeschreibung“ wieder in die Grundsätze des deutschen Vergaberechts aufgenommen werden sollte. Die Rechtsprechung zu diesem Thema habe nicht der Argumentation des Bundeswirtschaftsministeriums gefolgt, wonach das Verbot des ungewöhnlichen Wagnis in den „Nicht-Diskriminierungsgrundsätzen weiterlebe. Da die VOB/A weiterhin das Verbot enthält und in summa keine Unterschiede zu den Lieferleistungen erkennbar sind, sei die Forderung nur folgerichtig. Die weitere Stellungnahme des BDI enthält u.a.:

Strukturreform kann nur durch Abschaffung der Landesvergabegesetze gelingen

Beibehaltung der VOL, VOB und VOF, u.a da nur so die betroffenen Auftragnehmer ihre Expertise für eine handhabbare Vergabepaxis einbringen können

Restriktive Umsetzung etwaiger Ausnahmen im Vergaberecht (z.B. bei Inhouse-Vergaben und öffentlich-öffentlicher Kooperation).

Die komplette Stellungnahme finden sie unter: <http://www.bdi.eu/Reform-des-Vergaberechts.htm>. /

SH: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>; Meldung 03.08.2015



Antragsbefugnis vor Vergabekammer gilt für Bietergemeinschaft nur gemeinsam

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Tischlerarbeiten im Rahmen der Sanierung einer Grundschule im Offenen Verfahren (EU-weit). Zwei Unternehmen traten zusammen als eine Bietergemeinschaft auf und gaben ein Angebot ab. Dem Angebot beigefügt war eine Erklärung der Bietergemeinschaft, wonach ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich gegenüber der Vergabestelle vertreten sollte. Das Angebot der Bietergemeinschaft stand im Ranking an zweiter Stelle. Ein Mitglied der Bietergemeinschaft stellt nach Erhalt der Mitteilung über den geplanten Zuschlag an den Erstplatzierten einen Antrag auf Nachprüfung.

Beschluss:

Text Die Vergabekammer weist den Antrag auf Nachprüfung als unzulässig zurück. Antragsbefugt sei nur die Bietergemeinschaft, nicht deren einzelnen Mitglieder für sich. Das OLG München bestätigt die Entscheidung der Vergabekammer: Einzelne Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind nicht antragsbefugt, nach § 107 Abs. 2 GWB. Vorliegend gab es auch keinen Hinweis dafür, dass es sich um eine Prozessbevollmächtigung handelte. Voraussetzung dafür ist eine Ermächtigung der Bietergemeinschaft an ein Mitglied als Vertreter sowie ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Vertreters an der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens. Nach Auffassung des Gerichts fehlte es an Anhaltspunkten für eine solche Bevollmächtigung. Die Antragstellung erfolgte nur im eigenen Namen ohne Hinweis auf eine Vertretung der Bietergemeinschaft. Die dem Angebot beigefügte Erklärung bezog sich dem Inhalt nach nur auf die Vertretung der Bietergemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber - nicht gegenüber Dritten. Auch dass die Kommunikation im Rahmen des Vergabeverfahrens nur zwischen dem Vertreter der Bietergemeinschaft und der Vergabestelle stattfand, steht in Kontrast dazu, dass der Antragsteller vor der Vergabekammer als Vertreter der Bietergemeinschaft handelte.

Praxistipp:

Beteiligen sich mehrere Unternehmen als Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren, dann ist die Bietergemeinschaft das Unternehmen, welches nach § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt ist. Ist eine Bevollmächtigung nicht offenkundig, sollte es der Antragsteller nicht versäumen, rechtzeitig seine Antragsbefugnis offenzulegen. Eine nachträglich erteilte Vollmacht kann nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirken.

OLG München Beschluss vom 14.01.2015 (Verg 15/14)

Freie Vergabe ohne Vergabeverfahren?

Sachverhalt:

In dem schon etwas länger zurückliegenden Fall der Vergabekammer Bund ging es um eine Bauwerkssanierung. Der Auftraggeber hatte Tieferlegungsarbeiten eines Gewölbekellers vergeben. Nach Entstehen von Setzungsrisiken stellte der Auftragnehmer seine Leistung wegen Gefahr für Leib und Leben ein. Sein Vertrag wurde gekündigt. Der Auftraggeber entschied sich daraufhin, anstelle der Tieferlegung einen kompletten Abriss mit anschließendem Wiederaufbau vorzunehmen. Mit dem Abriss beauftragte er im Wege einer Nachtragsvereinbarung ein Unternehmen, das bereits bei dem ursprünglichen Bauvorhaben mit dem konstruktiven Abriss in einem anderen Bauabschnitt beauftragt war. Gegen diese „Direktvergabe“ wendet sich der ursprüngliche Auftragnehmer mit einem Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Die nachträgliche Beauftragung ist nicht vergaberechtsfrei – der neu geplante Abriss hätte ausgeschrieben werden müssen. Die Voraussetzungen für eine vergaberechtsfreie Nachtragsbeauftragung liegen nicht vor. Der Ausnahmetatbestand des § 3 EG Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 VOB/A fordert fünf Voraussetzungen, von denen drei nicht erfüllt werden. Die zwischen Auftraggeber und neuem Auftragnehmer geschlossene vertragliche Vereinbarung ist somit als nichtig anzusehen.

Vorschau:

Der in Deutschland sich gerade in der Gesetzgebung befindende Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts enthält Regelungen betreffend der Nachtragsvergabe. Im § 132 Abs. 2 und 3 des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (VergRModG) sind Tatbestände aufgelistet, nach denen es der Vergabestelle möglich, ist eine Vergabe vorzunehmen, die vergaberechtsfrei erfolgen kann. Danach wird die Regelung zur Nachtragsvergabe nicht mehr nur auf einen Ausnahmetatbestand begrenzt. Weiterhin bestehen bleibt, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neu durchzuführendes Vergabeverfahren erfordern.

VK Bund, Beschluss vom Datum 07.07.2014 (VK 2-47/14)

Keine Vergabesperre durch Verwaltungsakt aufgrund VOB/A möglich!

Sachverhalt:

Ein Bauunternehmen hatte vor 10 Jahren bei Straßenbauarbeiten umweltschädliches Pflasterbettungsmaterial verbaut. Dies wurde erst während einer neuen Ausschreibung von Straßenbauarbeiten bekannt, an der sich das Unternehmen ebenfalls beteiligt hat. Nachdem die Bodenschutzbehörde Ermittlungen einleitet, schließt der Auftraggeber das Bauunternehmen mit seinem Angebot mangels Eignung und Zuverlässigkeit wegen schwerer Verfehlung aus. Darüber kommt es zu einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage des Bauunternehmens auf entgangenen Gewinn, da es das beanstandete Material güteüberwacht von einem Dritten bezogen hatte und sich folglich nicht von einer schweren Verfehlung betroffen sieht.

Nachdem auch staatsanwaltliche Ermittlungen gegen das Bauunternehmen eingeleitet werden, beschließt der Auftraggeber, den Bieter 1 ½ Jahre von Vergabeverfahren wegen schwerer Verfehlungen bzw. mangelnder Eignung auszuschließen. Die Entscheidung erfolgte durch einen Bescheid (Verwaltungsakt) auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) VOB/A wegen schwerer Verfehlung. Dagegen erhebt das Bauunternehmen Klage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Begehren, den Bescheid aufzuheben.

Urteil:

1. Bei Erteilung eines Verwaltungsakts ist die Nachprüfung, ob ein zeitlich begrenzter Ausschluss von geplanten Vergabeverfahren rechtmäßig ist, trotz des vergaberechtlichen Hintergrundes vor den Vergabekammern unzulässig.

Die Klage ist zulässig. Für das Verfahren, ob der Ausschluss des Bieters von Vergabeverfahren des Auftraggebers für einen bestimmten Zeitraum rechtmäßig ist, war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg und somit das Verwaltungsgericht zuständig:

Maßgeblich für das VG Düsseldorf ist, dass das Rechtsverhältnis als ein öffentlich-rechtliches eingeordnet werden muss (gemäß § 40 VwGO), da hier ein Verwaltungsakt (VA) in Form eines Bescheids ergangen ist. Da die Klage auf Aufhebung des Bescheids gerichtet ist, spielt es keine Rolle, dass das zugrunde liegende Rechtsverhältnis - die Beschaffung von Leistungen - nicht dem hoheitlichen Handeln öffentlicher Auftraggeber zuzuordnen ist. Dies gilt auch, wenn letztlich privatrechtliche Willenserklärungen betroffen sind oder ein entsprechendes Schuldverhältnis umgestaltet wird. Für die Einordnung des behördlichen Handelns als VA ist ausschlaggebend, wie der Empfänger die Erklärung auffassen musste. Indizien hierfür sind Form, Abfassung, Begründung, Rechtsbehelfsbelehrungen usw.

Hier war eindeutig die Vergabesperre als VA zu qualifizieren, also als hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen: Die Entscheidung hatte unmittelbare Rechtswirkung auf den Bieter, schließt sie ihn doch auf weiteres von Vergabeverfahren aus. Die beigefügte Rechtsmittelbelehrung unterstrich die Annahme eines VA.

Außerdem ist der vierte Teil des GWB nicht anwendbar, nicht nur, weil streitgegenständlich eine Unterschwellenvergabe betroffen ist, sondern Vergabekammern nur zuständig sind, wenn es um einen konkreten Ausschluss von einem einzelnen Vergabeverfahren geht, aber nicht um einen generellen Ausschluss von sämtlichen Verfahren. Ein solcher Ausschluss ist von § 104 Abs. 2 GWB sowie dem Vergaberegime der §§ 97 ff. GWB nicht erfasst.

2. Die VOB/A enthält keine Befugnis für den Erlass eines VA.

Die Klage ist auch begründet. Dem handelnden Vergabeausschuss des Auftraggebers fehlte die Kompetenz, durch VA zu handeln.

Neben der materiellrechtlichen Befugnis – die hier nicht Gegenstand der Erörterung ist - bedarf es immer auch einer formellen Ermächtigung zum Handeln durch VA. Eine solche Befugnis ergibt sich weder aus § 16 Abs. 1 Nr.

2 lit. c); Abs. 2 VOB/A noch aus anderen Vorschriften der VOB/A. Dabei ließ das VG Düsseldorf ausdrücklich offen, ob eine Vorschrift unterhalb einer Gesetzesqualität überhaupt tauglich sein kann. Auch aus § 94 Abs. 4 Satz 1 GWB kann im Umkehrschluss nicht hergeleitet werden, dass eine ausdrückliche oder konkludente Ermächtigung der Verwaltung, einen Ausschluss auf Zeit durch VA zu bestimmen, gegeben ist.

3. Es besteht keine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Vergabesperre durch einen VA.

Auch durch Auslegung kommt man nicht zu einem anderen Ergebnis: Jede denkbare gesetzliche Vorschrift kann nicht darüber hinweghelfen, dass das Beschaffungswesen kein Verhältnis von Über- und Unterordnung bestimmt, sondern die Beteiligten sich auf der Ebene der Gleichordnung bewegen (vgl. EuGH Urteil v. 12.12.2013, C - 327/12).

Mithin spricht einiges dafür, dass es sich bei der Ausschlussentscheidung des Auftraggebers um eine privatrechtliche Willensbekundung handelt, die materiell-rechtlich dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist. Die einseitige Erklärung der Vergabestelle ist daher als bloße Ankündigung eines bestimmten Verhaltens zu begreifen, das nicht auf eine Rechtsgestaltung abzielt, sondern der Bekundung, der Bieter komme für eine Auftragserteilung bis auf Weiteres nicht in Betracht. Die Verhängung einer Vergabesperre ist als Ausdruck der dahin verstandenen Vertragsfreiheit der Vergabestelle zu verstehen, keine Angebote von Bietern einzuholen, die generell als unzuverlässig angesehen werden.

Praxistipp:

Ein Handeln durch VA im Vergabeverfahren gibt dem Bieter Angriffspunkte für ein erfolgsversprechendes Klageverfahren. Es ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig, mittels Verwaltungsakt einen Bieter für einen bestimmten Zeitraum von Vergabeverfahren auszuschließen.

Allgemein bekannt dürfte mittlerweile sein, dass Entscheidungen im Rahmen des Beschaffungswesens immer dem privatrechtlichen Bereich und nicht dem hoheitlichen Handeln der Verwaltung zuzuordnen sind.

VG Düsseldorf, Urteil vom. 24.03.2015 (20 K 6764/13)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Neue Version des EU- Vergabehandbuchs PRAG für EU- Außenhilfen

Die Europäische Kommission hat im Juli 2015 eine revidierte Fassung des Vergabehandbuchs 2015 (PRAG „Practical Guide to Contract Procedures for EU External Actions“) veröffentlicht. Der Practical Guide enthält alle wesentlichen Informationen zu den Vorschriften für Beschaffungsverfahren in Projekten (procurement) sowie Verfahrensregeln für Anträge auf Zuschüsse (grants), die aus dem EU-Haushalt sowie aus dem von der EU-Kommission verwalteten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert werden. Unternehmen erhalten hier wichtige Informationen zu den Anforderungen und Kriterien für die Teilnahme an EU-Ausschreibungen. Eine revidierte Fassung in deutscher Sprache sowie eine Übersicht, welche die Änderungen komprimiert darstellt, liegt noch nicht vor. Vom Kreis der europäischen Außenwirtschaftsförderungsagenturen wurde bei der Kommission eine entsprechende Übersicht bereits angefragt. Weitere Informationen zum PRAG finden Sie [hier](#).

EU-Webseite „Steuern und Zollunion“ überarbeitet

Eine neue Startseite und eine neue Navigation mit einem einfacheren Zugang für Unternehmen und Privatpersonen wurden nach mehreren Gebrauchstauglichkeitsprüfungen sowie Besucher-Feedback entwickelt. Die überarbeitete Website der Europäischen Kommission finden Sie [hier](#).

Synergiendialog Horizont 2020-ESIF – Erster Workshop "Neue Impulse durch innovative öffentliche Beschaffung"

Die Europäische Kommission hat zwei neue Förderkonzepte zur "Innovativen öffentlichen Beschaffung" eingeführt, die sowohl in den ESIF-Programmen angewendet werden können als auch in Horizont-2020-Ausschreibungen aufgerufen werden: "Vorkommerzielle öffentliche Beschaffung" (pre-commercial procurement - PCP) und "Öffentliche Beschaffung innovativer Lösungen" (public procurement of innovative solutions - PPI).

Ziel des Workshops ist es, durch praktische Beispiele das Bewusstsein für das Potenzial innovativer öffentlicher Beschaffung zu schärfen, eine Innovationskultur in der Beschaffung zu verankern, Hürden der Umsetzung innovativer Beschaffungsvorhaben zu überwinden und durch den Austausch gemeinsame Bedarfsnetzwerke zu bilden. Die Veranstaltung findet unter Gastgeberschaft des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) des Landes NRW in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am 31. August (Abendveranstaltung) und 1. September 2015 statt. Weitere Informationen zum Workshop sowie zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Servicestelle zum LTMG informiert

Mit dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue und Mindestlohngesetz - LTMG) sollen Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterbunden werden. Das Land hat eine Servicestelle beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtet, die Fragen rund um das LTMG beantwortet. Werden Rahmenbedingungen rund um das LTMG oder Mustererklärungen geändert, informiert darüber ein kostenloser Newsletter. Der Newsletter kann online bestellt werden unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Aktuelles.aspx>

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dagmar Jost, auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

Baden-Württemberg II: Entwurf zum E-Government-Gesetz bittet um Beurteilung

Das E-Government-Gesetz soll einen neuen Rahmen für die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und die Digitalisierung der Verwaltung schaffen. Das Land Baden-Württemberg gibt jetzt die Gelegenheit, den Gesetzentwurf bis zum 30. September auf dem Beteiligungsportal zu kommentieren. Die elektronischen Dienste ermöglichen es in Zukunft, die Verwaltungsangelegenheiten im privaten, ehrenamtlichen und beruflichen Alltag vielfach online zu erledigen. Die IT-Sicherheit wird mit den Regelungen zu einem IT-Sicherheitskonzept in den Behörden des Landes gestärkt. Gleichzeitig wird durch das neue Gesetz für die digitale Zusammenarbeit von Land und Kommunen ein neuer und flexibler Rechtsrahmen geschaffen. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie wird gesetzlich verankert, um ihre oder seine Aufgaben und Zuständigkeiten abzugrenzen und zu erläutern. Das Beteiligungsportal finden Sie im Internet unter:

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/kommentieren/e-government-gesetz/>

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dagmar Jost, auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

Baden-Württemberg III: DB Regio AG gewinnt Ausschreibung

Die DB Regio AG erhält vom Land den Zuschlag für den künftigen Betrieb der Murrbahn und der Gäubahn. Dies ist das Ergebnis des Vergabeverfahrens in dem sogenannten Ausschreibungsnetz 3b (Gäu-Murr), wie das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) am Montag, 10. August, in Stuttgart mitteilte. Damit steht ein weiteres SPNV-Vergabeverfahren unmittelbar vor dem Abschluss. Das MVI beabsichtigt, den Zuschlag am 21. August 2015 der DB Regio AG zu erteilen und hat hierüber am Montag die unterlegenen Bieter informiert. Konkret geht es um die Strecken Stuttgart-Crailsheim und Stuttgart-Freudenstadt/Konstanz. Dort muss die Bahn – so der Vertrag – die zur Zeit noch eingesetzten 40 Jahre alten Silberlinge gegen hochmoderne Züge austauschen. Mit der Vergabe ist eine deutliche Ausweitung der Leistungen verbunden. Die Änderungen ergeben sich durch den Ablauf des so genannten Großen Verkehrsvertrags 2016, den die Bahn 2003 mit der schwarz-gelben Landesregierung geschlossen hatte. Seither verfügt die Bahn über das Monopol. Die grün-rote Landesregierung bricht dieses

nun auf, indem sie alle Strecken mit insgesamt 40 Millionen Bahnkilometern neu ausschreibt. Insgesamt umfasst das Netz 3b ein Volumen von circa 2,1 Millionen Zugkilometern pro Jahr. Die Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft finden Sie unter:

<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/db-soll-zuschlag-fuer-spnv-zwischen-crailsheim-und-konstanzfreudenstadt-bekommen-1/>

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dagmar Jost, auftragsberatung@stuttgart.ihk.de

Brandenburg: Brandenburger Mindestlohnkommission empfiehlt Erhöhung des Mindestlohns auf 9 Euro

Mit Pressemitteilung vom 5. Juni 2015 teilte das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) mit, dass sich die Brandenburger Mindestlohnkommission mehrheitlich darauf verständigt habe, dass die von Auftragnehmern bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen im Land Brandenburg einzuhaltende Lohnuntergrenze um 50 Cent auf 9 Euro pro Stunde erhöht werden soll. Für die Erhöhung des Mindestlohns muss das Brandenburgische Vergabegesetz durch den Landtag geändert werden. Die Empfehlung des MASGF wird über das Kabinett an den Landtag weitergeleitet. Mit in Kraft treten des Brandenburgischen Vergabegesetzes 2012 lag die Lohnuntergrenze bei öffentlichen Aufträgen bei 8 Euro. Die erste Erhöhung um 50 Cent auf 8,50 Euro ist im Februar 2014 erfolgt. Seinerzeit ist der Landtag der Empfehlung der Brandenburger Mindestlohnkommission gefolgt. Somit wäre es die zweite Anhebung des Mindestlohns. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag der rot-roten Landesregierung vor, das Brandenburgische Vergabegesetz zu novellieren und mit den neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu synchronisieren. Davon ist mitumfasst, dass ab Mitte 2019 die Lohnuntergrenze im Brandenburgischen Vergabegesetz mit dem bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn übereinstimmen soll. Die vollständige Presseinformation des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie finden Sie [hier](#).

Schleswig-Holstein I: CDU Landtagsfraktion SH fordert die Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Wie erst nach Redaktionsschluss der Juli- Ausgabe bekannt wurde, hat die CDU Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag am 16.07. ein Gesetzentwurf zur Entlastung des Mittelstandes und zum Abbau von Bürokratie eingebracht. Im Bereich der öffentlichen Aufträge enthält der Entwurf die Abschaffung des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie des „Korruptionsregisters“. Zudem eine „Clearingstelle Mittelstand“ Ansprechpartner für die Wirtschaft sein und die Auswirkungen von Gesetzen Verordnungen und Erlassen auf den Mittelstand laufend prüfen und bewerten. Der Gesetzentwurf ist zu weiteren Beratungen an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet worden. Mehr unter: www.abst-sh.de/Aktuell

Schleswig-Holstein II: Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 2 VgV)

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des aktuellen EU-Schwellenwerts (207.000 €) wird vom Vergaberecht nicht erfasst. Die „hilfsweise“ Anwendung der VOL/A, hier insbesondere die „Freihändige Vergabe“ mit dem Ausnahmetatbestand aus § 3 Abs. 5 lit. h VOL/A „keine eindeutige Leistungsbeschreibung“ ist nicht vorgesehen. Die aktuelle (Januar 2014) Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO stellt dies eindeutig klar: „Die VOL/A findet ebenfalls keine Anwendung.“ Gleichwohl bleiben die grundsätzlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung unberührt. So sind diese Leistungen im Wettbewerb zu vergeben, damit die Haushaltsmittel wirtschaftlich verwendet werden. Dies erfolgt i.d.R. durch Angebotsvergleich. Nur wenn „Natur des Geschäftes oder besondere Umstände“ dies rechtfertigen, ist eine Ausnahme vom Wettbewerbsgrundsatz möglich. Die Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO finden sie unter:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HHRecht/VVLHO45_59.html

Schleswig-Holstein III: Rechtsverordnung zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge ÖPV Straße/Schiene in Kraft

Das im Oktober 2013 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein sah für den Bereich öffentlicher Personenverkehr auf Straße und Schiene die Bindung an „repräsentative“ Tarifverträge vor. Ab 25. Juni 2015 sind nunmehr per Landesverordnung insgesamt 28 (!) mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossene Tarifverträge als repräsentativ im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 festgestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt

gelten nunmehr die hier vereinbarten Entgelte und nicht mehr die „Auffanglösung“ des Mindestlohn von 9,18 €. Die Tarifverträge können beim Tarifregister des Landes angefordert werden: tarifregister@wimi.landsh.de.

Schleswig-Holstein IV: Workshop „Nachhaltige Beschaffung in der Informationstechnik“ am 24.09. in Flensburg

Der Klimapakt Flensburg e.V., die Stadt Flensburg sowie der Städteverband Schleswig-Holstein, das Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI), das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) laden - insbesondere die Kommunalverwaltungen im nördlichen Schleswig-Holstein - zum Workshop „Nachhaltige Beschaffung in der Informationstechnik“ am 24.09. in Flensburg ein. Nähere Informationen bei: markus.schwarz@bei-sh.org.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

ABST SH; Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0

Thüringen: Öffentliche Aufträge und allgemeine Geschäftsmöglichkeiten in der Türkei

Die Türkei bewegt sich seit Jahren auf einem stabilen wirtschaftlichen Wachstumspfad. Von den umfangreichen Investitionen, die dem Ausbau der türkischen Industrie und der Modernisierung der Infrastruktur dienen, können auch Thüringer Unternehmen profitieren. Vor diesem Hintergrund lädt die IHK Erfurt interessierte Unternehmen zur Veranstaltung "Öffentliche Aufträge und Geschäftsmöglichkeiten in der Türkei" am 21. September 2015 in der IHK Erfurt ein. Jan Nöther, Geschäftsführer der Auslandshandelskammer Türkei, Istanbul, wird Sie zu den Potentialen und Geschäftschancen für deutsche Unternehmen in der Türkei informieren. Zudem vermitteln Ihnen Thüringer Unternehmen ihre persönlichen Erfahrungen mit Geschäftspartnern und öffentlichen Behörden in der Türkei bzw. geben Ihnen wertvolle Tipps für den Markteintritt. Mehr Informationen zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).



Veranstaltungen

22. September 2015: Seminar Praxis der Ausschreibungen von IT-Leistungen

Ohne die unterstützende Informationstechnik ist eine effiziente und zukunftsorientierte Verwaltung nicht mehr denkbar. Die Beschaffung von IT-Leistungen kann daher entscheidend dazu beitragen, ob Verwaltungen diesem Anspruch gerecht werden. Die Entscheidung für ein bestimmtes System hat mitunter viele Jahre massiven Einfluss auf die Spielräume von Verwaltungshandeln. Umweltfreundlichkeit und soziale Aspekte sind durch die Novellierung der Vergabevorschriften zu einem wesentlichen Faktor für Leistungs- und Zuschlagskriterien geworden. Auf dieses Thema und eine Vielzahl anderer, die sich auf die Organisation, Gestaltung und Rechtsprechung für IT-Vergaben bezieht, geht das Halbtagesseminar ein. Experten der Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe stellen den aktuellen Entwicklungszustand dar und geben Ihnen Stoff für eine lebhaftige Diskussion.

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Termin: 22. September 2014, 10:30-16:30 Uhr
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 120,- €

Vorankündigung: 3. Vergabetag Bayern am 14. Oktober 2015 in München

Der erste und zweite Vergabetag Bayern waren geprägt von den Verhandlungen über den Erlass der neuen europäischen Vergaberichtlinien. Der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene zur Umsetzung der Richtlinien ist in vollem Gange. Beim dritten Vergabetag Bayern werden daher die bevorstehenden Änderungen im nationalen Recht und deren Auswirkungen im Fokus stehen. Dem Feedback der Teilnehmer des vorangegangenen Vergabetags entsprechend werden wir bei der diesjährigen Veranstaltung einen noch größeren Fokus auf den unmittelbaren persönlichen Austausch zwischen Teilnehmern und Referenten legen, indem wir mehr Workshops anbieten. Dabei informieren wir nicht nur über typische Anwendungsprobleme, wie etwa die rechtssichere Durchführung von Verhandlungsverfahren oder die korrekte Prüfung und Wertung von Angeboten. Unsere Experten geben auch Antworten auf spezielle Fragen, wie etwa Eignungs- und Zuschlagskriterien bei Versicherungsleistungen der be-

trieblichen Altersvorsorge. Wie Unternehmen ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können bzw. wie das Schlichtungsverfahren bei Bauausschreibungen abläuft, gehört ebenso zu unserem Programm, wie die Beantwortung der Frage, wie sich Änderungen während oder im Nachgang eines Vergabeverfahrens auswirken. Schließlich werden auch die Auswirkungen der neuen Vergaberichtlinien bei der eVergabe sowie bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen beleuchtet.

Ort: München, Forum der IHK Akademie
Termin: 14. Oktober, 10.00 – 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr: 150 Euro zzgl. USt.
Informationen: www.abz-bayern.de

Vorankündigung: 7. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein am 24. November 2015 in Kiel

Der Städteverband Schleswig-Holstein (u.a.) veranstaltet am 24. 11.2015 wiederum den Vergabe-rechtstag Schleswig-Holstein. Orientierung im Vergaberecht sollen die Referenten von Weiss-leder.Ewer, GÖRG und Drees & Sommer geben; weitere Referenten aus dem OLG Schleswig und Hamburg sind angefragt. Interessenten können sich beim Organisationsbüro Drees & Sommer melden.

Ort: Kiel; Wissenschaftszentrum
Termin: 24. November, ab 9:00 Uhr
Teilnahmegebühr: noch unbekannt (inkl. Parkplatz)
Referent: s.o.
Informationen: Email: sandra.stankat@dreso.com

Vorankündigung: 8. Vergaberechtstag Brandenburg am 02. Dezember in Potsdam

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg hat für ihren 8. Vergaberechtstag ein hochinteressantes Programm mit Blick auf die Vergaberechtsreform 2016 zusammengestellt. U.a. wird Dr. Thomas Solbach, im federführenden Bundeswirtschaftsministerium zuständig für Rechtsreform den Umsetzungsstand erläutern. Preisaufklärung, Nachunternehmer, Rahmenverträge und die neue EEE (Europäische Eigenerklärung) sind die weiteren Themen.

Ort: Potsdam; IHK Potsdam
Termin: 02. Dezember 2015; ab 8:30 Uhr
Teilnahmegebühr: ab 75,-- € zzgl. MwSt.
Referent: u.a. Dr. Thomas Solbach (BMWl), Dr. Susanne Mertens (Baker & MacKenzie), Martin Wittjen (Bauindustrieverband Berlin Brandenburg)
Informationen: <http://www.vergaberechtstag-brandenburg.de/>

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015. Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.